

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1909)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Simonin / Kläy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1909.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Kläy**.

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate und Motionen.

Abgesehen von den auf legislatorische Arbeiten bezw. Erlasse hinzielenden, aus frühern Jahren datierenden Postulaten und Motionen waren im Berichtsjahr keine solchen bei der Justizdirektion zur Folgegebundung hängig.

Die neueingebrachten Motionen *E. Wyss und Mithafte* betreffend Kenntnissgabe der durch das schweizerische Zivilgesetzbuch geschaffenen Änderungen an die Stimmberechtigten, *Boinay und Mithafte* betreffend Bekämpfung der Widerhandlungen gegen die Sittlichkeit, *Fähndrich* betreffend die Ausserkraftklärung von Satzung 17, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches konnten vom Grossen Rate wegen des allzu grossen Geschäftsandranges im Berichtsjahr noch nicht in Beratung gezogen werden. Über deren Schicksal wird daher erst im nächsten Jahresbericht rapportiert werden.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Die bezügliche Vorlage, über deren historischen Werdegang die Verwaltungsberichte der Vorjahre die erforderlichen Aufschlüsse enthalten, wurde in der Volksabstimmung vom 31. Januar 1909 angenommen

und ist unter den in Art. 106 gemachten Vorbehalten mit 1. Juli 1909 in Kraft getreten.

Die praktische Ein- und Durchführung dieses Erlasses vollzog sich, soweit der Unterzeichnete zu beobachten Gelegenheit hatte, ohne nennenswerte Schwierigkeiten oder Anstände.

2. Gesetz über das Notariat.

Die bezügliche Vorlage passierte ebenfalls am 31. Januar 1909 mit grossem Erfolg die Volksabstimmung.

In Ausführung des Art. 48 dieses auf 1. Januar 1910 in Kraft getretenen Gesetzes erliess der Grosse Rat unterm 24. November 1909 ein *Ausführungsdekret*, welches die erforderlichen Spezialvorschriften enthält; einerseits organisatorische Bestimmungen (Bedingungen der Berufsausübung, Aufsichtsbehörden, die von letztern einzuschlagenden Verfahren) und andererseits Vorschriften über den Notariatsprozess, nämlich über die an der Verurkundung mitwirkenden Personen, das Verurkundungsverfahren, spezielle Verurkundungsverfahren, Form und Inhalt der Urkunde, die Verwahrung der Urschrift und die Ausfertigung, und die Aufbewahrung und Registrierung der Akten.

In Vollziehung des Art. 9, Absatz 3, des neuen Notariatsgesetzes und der §§ 2, Absatz 3, 41, Absatz 3, 56, Absatz 2, und 57, Absatz 2 und 3, des letzterwähnten Dekrets stellte der Regierungsrat un-

term 20. Dezember 1909 eine *Vollziehungsverordnung* auf, welche in der Hauptsache folgende Materien ausführlicher normiert: 1. Bureauelokalitäten, 2. äussere Beschaffenheit der Notariatsurkunde, 3. Verwahrung von Urschrift und Beilagen, 4. Anlage und Führung der Register, 5. Entschädigungen der Mitglieder der Notariatskammer.

Hinsichtlich der praktischen Einführung der neuen Notariatsgesetzgebung und der zu diesem Zwecke getroffenen Vorkehren wird sich der nächste Jahresbericht eingehend vernehmen lassen. Soweit die erforderlichen Massnahmen im Berichtsjahre bereits angeordnet wurden, verweisen wir auf das hiernach unter dem Abschnitt „Notariatswesen“ Gesagte.

3. Zivilprozessordnung.

Der bezügliche Vorentwurf der Justizdirektion, über dessen Entstehungsgeschichte die Jahresberichte pro 1904—1908 orientierenden Aufschluss geben, erfuhr im Laufe des Berichtsjahres namentlich im Hinblick auf das am 1. Januar 1912 in Kraft tretende schweizerische Zivilgesetzbuch und das kantonale Einführungsgesetz zu letzterem Erlasse mehrfache Abänderungen und Ergänzungen. Die bezüglichen Vorschläge der Justizdirektion wurden im September letzten Jahres in zwei Sitzungen der in Sachen eingesetzten ausserparlamentarischen Spezialkommission, bestehend aus Bundesrichter Professor Reichel, Oberrichter Schorer, den Grossräten und Fürsprechern Grieb in Burgdorf, Dr. König und Scheurer in Bern, beraten und bereinigt bzw. ergänzt.

Der in diesem Sinne fertiggestellte Entwurf harret nun zunächst seiner Beratung im Schosse des Regierungsrates.

4. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Wie bereits im Verwaltungsbericht für das Jahr 1908 bemerkt worden ist, wurde die Justizdirektion auf ihren Wunsch hin der Aufgabe enthoben, diese Vorlage im Grossen Rat zu vertreten, und mit diesem Mandat die Finanzdirektion betraut.

Der seinerzeit von der Justizdirektion aufgestellte Gesetzesentwurf wurde, nach seiner Annahme durch den Regierungsrat, vom Grossen Rate in der Februarsession zum ersten- und in der Maisession zum zweitenmal durchberaten und ohne wesentliche Abänderungen zu erfahren gut geheissen.

Die betreffende Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 31. Oktober 1909 mit grossem Mehr angenommen.

In Ausführung der Art. 5 und 39 dieses Gesetzes erliess der Grosse Rat unterm 17. November 1909 ein von der Finanzdirektion vorbereitetes Dekret, welches die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Kanzlei des Verwaltungsgerichts, über die Besoldungen der Beamten und die für die Funktionen dieses Gerichts zu beziehenden Urteilsgebühren enthält.

In der Novembersession 1909 wählte der Grosse Rat ein aus 8 Mitgliedern und einem ständigen Präsidenten bestehendes Verwaltungsgericht, welches mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 — 1. Januar 1910 — in Funktion getreten ist.

5. Strafprozessordnung.

Der bereits im vorjährigen Verwaltungsbericht erwähnte Vorentwurf zu diesem Erlasse liegt zurzeit noch bei der ad hoc bestellten ausserordentlichen Kommission und wird in regelmässig stattfindenden Sitzungen durchberaten und redigiert.

Über das weitere Schicksal dieses Projekts wird sich der nächste Verwaltungsbericht eingehend verbreiten.

6. Gesetz betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Wie schon im Jahresbericht pro 1908 erwähnt, wurde der aus den Beratungen der ausserparlamentarischen Kommission hervorgegangene Entwurf zu diesem Gesetze zunächst dem Obergericht zur Prüfung und Anbringung allfälliger Abänderungsvorschläge unterbreitet, welche Behörde in einem eingehenden Bericht vom 4. März 1909 ihren bezüglichen Wünschen Ausdruck gab.

Auch von anderer Seite, namentlich aus Kreisen des Notariats und der Amtsschreiber, gingen der Justizdirektion wertvolle neue Anregungen zu, und es entschloss sich dieselbe deshalb, das gesamte vorliegende Material einer neuen ausserparlamentarischen Kommission, bestehend aus den Herren Obergerichtern Thormann und Reichel, Nationalräten Bühlmann und Schär und Grossrat Schüpbach, Fürsprecher, zu nochmaliger Prüfung zu unterbreiten.

Diese Kommission hat unter dem Vorsitz des Unterzeichneten in einer Reihe von Sitzungen dieses Material neuerdings verarbeitet und mit Rücksicht auf die veränderte Situation einen neuen Entwurf ausgearbeitet und dementsprechend auch die Motive einer Umarbeitung unterzogen.

Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Entwurf der Justizdirektion wurde am 15. Februar 1910 vom Regierungsrat, ohne wesentliche Abänderungen zu erfahren, gutgeheissen und sieht seiner erstmaligen Beratung im Grossen Rate entgegen.

Im übrigen verweisen wir auf den Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grosse Rates über dieses Gesetzesprojekt vom 20. Dezember 1909 und die dem letztern vorausgeschickten Motive.

7. Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

Diese am 27. Juni 1909 vom Volke angenommene und sofort in Kraft getretene Vorlage ist dazu bestimmt, den Boden für die Einführung des im schweizerischen Zivilgesetzbuche vorgesehenen Grundbuches vorzubereiten.

Bekanntlich besass der Kanton Bern bisher kein eigentliches Grundbuch, sondern nur ein blosses Grundprotokoll, in das alle auf immobilienrechtliche Vorgänge Bezug habenden Rechtsgeschäfte in chronologischer Reihenfolge eingetragen wurden.

Nach dem vom schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Grundbuchsystem wird es notwendig werden, aus den bisherigen, über hundert Jahre zurückreichenden chronologischen Eintragungen die auf jedes einzelne Grundstück bezüglichen Rechtsverhält-

nisse zusammenzutragen und daraus das entsprechende Grundbuchblatt herzustellen. Eine befriedigende und sichere Durchführung dieser Arbeit kann nur in der Weise geschehen, dass man bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzes eine Bereinigung der Grundbücher im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1909 vornimmt.

Hinsichtlich der nähere Ausführungs- bzw. Bereinigungsvorkehren, welche diesem Zwecke dienen sollen, verweisen wir auf die Bestimmungen des letzt-erwähnten Erlasses und den zudienenden Bericht und Antrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 4. März 1909, sowie auf die Ausführungen unter der nachstehenden Rubrik „Grundbuchamt“.

8. *Dekret betreffend die Kammerschreiber bei dem Obergericht* vom 26. Mai 1909.

Durch dieses Dekret wurden gemäss dem Antrag der Justizdirektion in Ausführung des Art. 16, Absatz 1, der neuen Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 dem Obergericht vom 1. Juli 1909 an fünf Kammerschreiber zur Verfügung gestellt.

Die Umschreibung der Obliegenheiten dieser Funktionäre ist in Art. 19 der zitierten Gerichtsorganisation einem Reglement des Obergerichts vorbehalten. Ein solches wurde denn auch unterm 3. Juli 1909 seitens dieser Behörde erlassen.

9. *Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher* vom 23. Oktober 1909.

Durch dieses von der Justizdirektion in Gemeinschaft mit der Direktion des Unterrichtswesens vorbereitete Reglement wird gemäss den Anträgen des Obergerichts das Reglement vom 5. März 1887 bezüglich der Fürsprecherprüfungen den Bedürfnissen besser angepasst und mit den Veränderungen in der Gesetzgebung in Einklang gebracht.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Neubesetzt wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen:

- a. Die Amtsschreibereien Aarwangen, Erlach, Laupen und Trachselwald.
- b. Die Gerichtsschreibereien Aarwangen, Frutigen, Laufen und Laupen.
- c. Die Stellen der Prokuratoren des I. und V. Assisenbezirks.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

- a. Die Amtsschreiber von Biel, Nidau, Nidersimmenthal, Oberhasle und Obersimmenthal.
- b. Die Gerichtsschreibereien Freibergen, Münster, Obersimmenthal und Wangen.

Aufsicht über öffentliche Beamte

Im Berichtsjahre wurde der Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien durch die Vorarbeiten für die Grundbuchbereinigung, durch diese selber, sowie durch andere ihm zur Besorgung übertragene Amtsgeschäfte in einer Weise in Anspruch genommen, dass die Möglichkeit ausgeschlossen war, namentlich

den Betreibungsämtern und Gerichtsschreibereien die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei denselben die üblichen Untersuchungen vorzunehmen. Seit der im Jahre 1902 erfolgten Zuteilung der Untersuchungen der Betreibungsämter an den Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien hat überhaupt der Eindruck vorgewaltet, dass es ausserhalb dem Bereich der Möglichkeit eines einzigen Beamten liege, die Inspektionen der zirka 100 zu kontrollierenden Amtsstellen so oft und so umfassend auszuführen, als das Interesse der Staatsverwaltung dies gebietet. Die nun ebenfalls dem Inspektor überbundene Leitung und Beaufsichtigung der Grundbuchbereinigung drängt in verstärkter Masse zu einer jedenfalls in nächster Zeit vorzunehmenden Umgestaltung der bisherigen Einrichtungen, entweder im Sinne der Anstellung eines zweiten Inspektors oder durch die Abtrennung und Übertragung des Grundbuchamtes an einen besondern Beamten.

Von den im Berichtsjahre getroffenen Disziplinar-massnahmen seien folgende erwähnt:

Ein Amtsschreiber, mit dem die Justizdirektion sich bereits zu wiederholten Malen wegen arger Geschäftsverschleppungen befassen musste, ohne jedoch eine erhebliche Besserung zu erzielen, wurde anlässlich des Ablaufs seiner Amtsperiode nur provisorisch auf ein Jahr wiedergewählt.

Das gleiche Schicksal traf einen Gerichtsschreiber, in dessen Amtskasse vom Inspektor ein namhaftes Kassadefizit konstatiert werden musste, das indessen innerhalb einer kurzen Frist gedeckt worden ist.

Einem andern Gerichtsschreiber, bei dem in der Kassa ebenfalls ein beträchtlicher Fehlbetrag festgestellt worden war, wurde ein scharfer Verweis erteilt und damit die Androhung auf sofortige Amtseinstellung verbunden für den Fall, dass er sich in Zukunft wieder ähnliche Amtspflichtverletzungen sollte zuschulden kommen lassen.

Im Berichtsjahre liefen in grosser Zahl Gesuche um Bewilligung fernerer Angestellter, um Besoldungserhöhungen usw. ein, die vom Inspektor zu begutachten waren. Auch die Bureaukostenentschädigungen der Bezirksbeamten wurden einer neuen Ordnung und Festsetzung unterworfen.

Notariatswesen.

Die erste Prüfung bestanden im alten Kantons- teil 16, im Jura 5 Kandidaten.

Die Schlussprüfung passierten mit Erfolg im alten Kantonsteil 24, im Jura 2 Kandidaten.

Unterm 14. Januar 1909 erliess der Regierungsrat ein neues Reglement über die Patentprüfung der Notare, dessen wesentlichste Neuerung gegenüber den bisherigen Vorschriften darin besteht, dass die Akzesserteilung zur ersten Prüfung von dem Nachweis desjenigen Grades allgemeiner Schulbildung abhängig gemacht wird, welcher in der ersten Klasse eines öffentlichen oder privaten Gymnasiums erreicht wird, d. h. wenn der Kandidat die Prima mit Erfolg absolviert und also den Ausweis zum Eintritt in die Oberprima erhalten hat.

Nach den Übergangsbestimmungen dieses am 1. Januar 1912 in Kraft tretenden Reglementes bleiben die gegenwärtig zum Hochschulbesuch immatrikulierten Notariatskandidaten und solche, welche auf Grund der im Art. 8 des Prüfungsreglementes vom 5. März 1887 geforderten Ausweise bis zum 31. Dezember 1911 noch immatrikuliert werden, bezüglich der allgemeinen Vorbildung den Bestimmungen dieses Artikels unterstellt, d. h. sie haben sich über den in einer fünfklassigen Sekundarschule erreichten Bildungsgrad auszuweisen.

In einem Spezialfalle wurde erkannt, dass für die Berechnung des obligatorischen Hochschulbesuches nur diejenigen Semester in Betracht fallen, welche *seit* Ablegung der Zulassungsprüfung absolviert wurden.

Das auf 1. Januar 1910 in Kraft getretene Notariatsgesetz gab der Justizdirektion bzw. dem Regierungsrat Veranlassung zu einer Reihe von Vorbereitungsmaßnahmen.

So mussten die sämtlichen Notare auf dem Zirkularweg eingeladen werden, die gesetzliche Berufskautionskaution, welche in Art. 28 *leg. cit.* auf Fr. 10,000 fixiert ist, vor dem 1. Januar 1910 zu leisten.

Gleichzeitig musste der Ausweis über die Erfüllung der in Art. 7, Ziff. 2 und 3, l. c. aufgestellten Bedingungen — Wahl eines festen Wohnsitzes und Eröffnung eines eigenen Bureaus — von denselben verlangt werden.

Soweit diese Diligenzen erfüllt worden waren, wurde den betreffenden Notaren die Bewilligung zur Berufsausübung im Sinne des Art. 8 l. c. vom Regierungsrat erteilt.

Die in § 7 der Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1909 zum Notariatsgesetz vorgesehenen zwei Register, das eine für Verurkundungen, von denen vom Notar Urschriften aufbewahrt werden, das andere für Verurkundungen, von welchen keine Urschriften vorhanden sind, wurden den Notaren zum Selbstkostenpreis so bald als möglich geliefert.

Die in Art. 8, Absatz 2, des Notariatsgesetzes vorgesehenen Notariatsiegel konnten den Notarien erst im Laufe der ersten Monate 1910 zugestellt werden, indem die mit der Herstellung derselben beauftragte Firma dieselben nicht vor diesem Zeitpunkte zu liefern vermochte.

In Anwendung des Art. 29, Absatz 3, des mehrerwähnten Notariatsgesetzes und § 2 des zudienenden Ausführungsdekretes vom 24. November 1909 bestellte der Regierungsrat unterm 24. Dezember 1909 eine elfgliedrige Notariatskammer, welche seit 1. Januar 1910 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Die Obliegenheiten dieser Aufsichtsbehörde sind in § 4 des letzterwähnten Dekrets umschrieben.

Soweit das Amtsnotariatswesen betreffend, ist folgendes zu berichten:

Neu ausgestellt wurden 22 Patente, die Umschreibung von solchen auf einen neuen Amtsbezirk fand in 2 Fällen statt. Acht Amtsnotare verzichteten auf die Ausübung ihres Berufes und stellten ihr Amtsnotarpatent zurück.

Infolge Ablebens des Inhabers wurde ein Patent der Justizdirektion zurückgestellt.

Verschiedenen Notarien, deren Unterschrift im Lauf der Jahre eine wesentliche Änderung erfahren hatte, wurde gemäss Art. 4 des Regulativs vom 24. Januar 1855 gestattet, ihre Unterschrift neu verbalisieren und in das Paraphenbuch eintragen zu lassen.

In überaus grosser Zahl langten im Berichtsjahre Beschwerden gegen Notare ein. Dieselben fanden ihre Erledigung zum weitaus grössten Teil auf gutlichem Weg, indem die beschwerdeführende Partei durch das Entgegenkommen des beklagten Notars oder auf einen aufklärenden Bericht desselben hin sich befriedigt erklärte und ihre Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend fallen liess.

Fünf Beschwerden mussten als unbegründet abgewiesen werden, nachdem die angeordnete Untersuchung ergeben hatte, dass der beklagte Notar sich einer Widerhandlung gegen die bestehenden Notariatsvorschriften oder gegen Treu und Glauben nicht hatte zuschulden kommen lassen.

Nur zwei Beschwerden wurden als begründet befunden. Dieselben gaben der Justizdirektion Veranlassung zur Anordnung sachgemässer Massnahmen.

Auf eine Beschwerde wurde in der Erwägung nicht eingetreten, dass die Frage, ob dem beklagten Notar an der ihm zugestellten Staatsgebühr ein Retentionsrecht für die Kosten der Verschreibung eines nachträglich widerrufenen Aktes zustehe, nach der damaligen Gesetzgebung eine rein juristische sei und daher nicht vor dem Forum der Disziplinarbehörde, sondern der Gerichte zum Austrag zu bringen sei.

In einem letzten Fall endlich wurde die Beurteilung einer hängigen Beschwerde auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien bis auf weiteres suspendiert.

Ein Notar, welcher durch Beschluss der Anklagekammer wegen Fälschung öffentlicher Urkunden etc. den Assisen überwiesen worden war, wurde bis nach dessen erfolgter Freisprechung auf Grund der Satz. 17, Absatz 2, Z. G. in der Ausübung seines Berufes eingestellt.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Die das Fertigungs-, Grundbuch- und Gebührenwesen betreffenden Beschwerdeentscheide und Ansichtsaussagen werden — soweit ihnen wenigstens eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden kann oder sie juristisch oder praktisch interessant sind — jeweilen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht und in dieser Weise den Interessentenkreisen bekannt gegeben.

Wir glauben uns daher, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die betreffenden Veröffentlichungen in genannter Zeitschrift, auf die Erwähnung folgender Entscheidungen bzw. Ansichtsaussagen hier beschränken zu können:

1. Es liegt nicht in der Aufgabe der Fertigungsorgane, zu untersuchen, ob die ihr unterbreiteten Verträge an innern Mängeln leiden, die ihrer Rechtsbeständigkeit Eintrag tun können. Immerhin muss der Fertigungsbehörde das Recht zugestanden werden, in Fällen, wo die materielle Ungültigkeit des ihr zur Fertigung vorgelegten Aktes ausser Zweifel steht, eine ablehnende Haltung einzunehmen.

2. Das einer Ehefrau an den ihr zur Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes herausgegebenen Immobilien zustehende Eigentumsrecht geht nach deren Absterben *ipsa lege* auf deren Kinder über. Der Ehemann ist daher zu deren Veräusserung wenigstens so lange nicht legitimiert, als ihm die betreffende Liegenschaft infolge anderweitiger Sicherheitsleistung zufertigt worden ist.

3. Dem Grundbuchführer kann die Kompetenz nicht zugestanden werden, zu der Frage, ob ein Brunnen bezw. ein Brunnenrecht sich als ein vom Quellengrundstück losgelöstes Recht im Sinne der grossrätlichen Interpretation vom 8. Oktober 1907 darstellt oder nicht, Stellung zu nehmen, indem diese rechtlich schwierige Frage im Streitfall einzig von den ordentlichen Gerichten in massgebender Weise entschieden werden könnte.

4. Da die Art. 863 und 864 C. p. c. fr. durch das Promulgationsdekret vom 28. November 1825 zur Vormundschaftsordnung im Leberberg ausdrücklich aufgehoben worden sind, so muss angenommen werden, die Frau eines landesabwesenden Bevogteten bezw. Verbeiständeten habe zur gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte die Ermächtigung des Vogtes bezw. ausserordentlichen Beistandes ihres Ehemannes beizubringen.

5. Entgegen einem frühern Entscheide des Regierungsrates wurde im Hinblick auf einen bundesgerichtlichen Entscheid vom 20. Februar 1907, zufolge welchem auch in Form von Stempelabgaben Gebühren erhoben werden können, erkannt, dass die zur grundbücherlichen Behandlung eingereichten Expropriationskaufverträge der schweizerischen Bundesbahnen der Stempelpflicht unterliegen und der Grundbuchführer ungestempelte Akte dieser Art zurückzuweisen habe.

6. Die Vergünstigung, welche gemäss § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 bei Handänderungen infolge Noterbrechts einzutreten hat, kommt nicht nur den den bernischen, sondern auch den den ausserkantonalen Erbgesetzen unterstellten Noterben zu.

7. Unzweifelhaft unterliegen nur diejenigen Rechtsgeschäfte der reduzierten Handänderungsgebühr im Sinne des regierungsrätlichen Kreisschreibens vom 13. Juni 1883, bei denen jeder ideell Berechtigte einen reellen Teil der gemeinsam besessenen Immobilien übernimmt, dagegen nicht diejenigen, wo sich einzelne Berechtigte durch eine Geldsumme abfinden lassen.

8. Die Tatsache, dass der einseitig auf Zufertigung antragende Eigentümer einer Liegenschaft seine Eigentumslegitimation aus mehrfachem Erbgang herleitet, berechtigt den Grundbuchführer nicht zum mehrfachen Bezug der Handänderungsgebühr.

Über die Tätigkeit des auf Grund des Art. 2 der Verordnung vom 3. August 1909 betreffend die Anlegung der Grundbuchblätter ins Leben getretenen Grundbuchamtes gibt der nachstehende Bericht des Vorstehers dieser interimistischen Amtsstelle die erforderlichen Aufschlüsse.

Grundbuchamt.

In Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton

Bern wurden vom Regierungsrat, auf den Antrag der Justizdirektion, zwei Verordnungen erlassen, von denen die eine vom 20. Juli 1909 datiert und die Anlegung der Grundbuchblätter in den Gemeinden, sowie die Zufertigung der Liegenschaften betrifft, während diejenige vom 3. August 1909 die Organisation der bei der Grundbuchbereinigung funktionierenden Behörden, die Anmeldung der dinglichen Rechte, die Anlegung der Grundbuchblätter, die Auflegung derselben in den Gemeinden, das Verfahren vor den Sachverständigen usw. zum Gegenstand hat.

Die Verordnung vom 3. August 1909 sieht in § 2 als ausführendes Organ der Justizdirektion ein eigenes *Grundbuchamt* mit einem Vorsteher und den nötigen Angestellten vor. Die Leitung dieses Amtes wurde durch Beschluss des Regierungsrates provisorisch dem Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien übertragen. Das Grundbuchamt befasste sich im Berichtsjahre namentlich mit folgenden Obliegenheiten:

Es stellte die ersten Entwürfe zu den erforderlichen Verordnungen, Instruktionen, Erläuterungen, Kreisschreiben, Wegleitungen usw. auf, die jeweilen, wenn es angezeigt erschien, Kommissionen und sachverständigen Personen zur Prüfung und Anbringung allfälliger Bemerkungen unterbreitet wurden. Ferner entwarf das Grundbuchamt die Formulare für die Pfandrechts- und Dienstbarkeitseingaben, die Kontrollen der Amtsschreibereien etc. Ebenso lag ihm der umfangreiche Verkehr mit den Druckereien und die Anordnung der Verteilung der Formulare an die Amtsschreibereien und Gemeindeschreibereien ob. Die Spedition der Formulare erfolgte zum grössern Teil direkt durch die Druckereien, zum kleinern Teil — namentlich soweit es die Formulare für die Eingaben betrifft — durch das Grundbuchamt selber.

Zum Pensum des Grundbuchamtes gehörte auch die Vorbereitung der in Sachen der Grundbuchbereinigung von der Justizdirektion getroffenen Entscheide und erteilten Antworten auf die zahlreich eingelaufenen schriftlichen Anfragen über Rechtsverhältnisse mannigfaltigster Art. Die wichtigeren Entscheide, Weisungen und Verfügungen sind jeweilen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht publiziert worden.

In mehreren, amtsbezirksweise einberufenen Versammlungen von Gemeindeschreibern, sowie in einer kantonalen Gemeindeschreiberversammlung wurden Instruktionen erteilt über die Art und Weise der Anlegung der Grundbuchblätter. Viel Zeit nahm ferner die mündliche Auskunfterteilung an Gemeindeschreiber und Notare über die verschiedensten Fragen in Anspruch.

In den Geschäftskreis des Grundbuchamtes fiel endlich die Überwachung der Funktionen der Amtsschreiber, speziell mit Bezug auf die Grundbuchbereinigung, zu welchem Zwecke der Vorsteher des Grundbuchamtes sämtliche Amtsschreibereien, einzelne zu wiederholten Malen, zu besuchen gehalten war.

Über den bisherigen Verlauf der *Grundbuchbereinigung* verdient folgendes hervorgehoben zu werden:

Laut den erhaltenen approximativen Angaben waren von den Gemeinden zirka 680,000 Grundstück-

blätter anzulegen, wovon einzig auf den jurassischen Kantonsteil rund 300,000 Stück fallen. Die grosse Zahl der für den Jura notwendigen Grundstücksblätter erklärt sich einerseits aus der ungewöhnlich starken Zerstückelung des dortigen Grundbesitzes und andererseits aus dem Umstand, dass in den meisten jurassischen Vermessungswerken die Numerierung der Grundstücke eine von derjenigen im alten Kantonsteil erheblich abweichende ist, indem daselbst z. B. Hausplatz, Hofraum und Garten unter drei verschiedenen Nummern mit gesonderten Flächeninhaltsangaben erscheinen, während im alten Kantonsteil diese Gegenstände unter ein und derselben Plannummer aufgeführt sind.

Die Erstellung der *Grundstücksblätter* seitens der Gemeinden wurde im allgemeinen — es muss dies anerkennend erwähnt werden — rechtzeitig besorgt. Die Gemeindebehörden waren bei der Lösung ihrer keineswegs leichten Aufgabe — einige Ausnahmen abgerechnet — offensichtlich von gutem Willen beiseelt und suchten nach Kräften zum Gelingen des Werkes beizutragen. Die Qualität der von den Gemeinden geleisteten Arbeiten lässt sich freilich noch nicht in einer für alle Fälle zutreffenden Weise beurteilen, indem diesbezügliche Mängel erst bei der durch die Amtsschreiber vorzunehmenden Vergleichung der Grundstücksblätter mit den in den bisherigen Grundbüchern eingetragenen Erwerbstiteln zutage treten werden. —

Der Regierungsrat fand sich nur in vier Fällen veranlasst, auf Grund bezüglicher Gesuche Fristverlängerungen für die Ablieferung der Grundstücksblätter an die Amtsschreibereien zu erteilen. Im Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichtes (April 1910) sind nur zwei Gemeinden zu verzeichnen, die ihrer Pflicht zur Anlegung und Ablieferung der Grundstücksblätter noch nicht nachgekommen sind.

Grössere Hindernisse bereitete die Ausführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes mit Bezug auf die in Art. 2 desselben vorgeschriebenen *Zufertigungen der Liegenschaften*. Innerhalb der dafür anberaumten fünfmonatlichen Frist, welche am 31. Dezember 1909 abgelaufen ist, waren nach approximativer Veranschlagung höchstens zwei Drittel der erforderlichen Zufertigungen besorgt worden. Die Ursache dieser Verzögerung dürfte insbesondere darin erblickt werden, dass viele Pflichtige die Aufträge zur Abfassung der Zufertigungsbegehren den Notaren und Gemeindegemeinschreibern etwas spät erteilten und dass infolgedessen diese Mandatare die betreffenden Geschäfte innerhalb der noch zur Verfügung gestandenen verhältnismässig kurzen Frist schlechterdings nicht zu bewältigen imstande waren. Die Justizdirektion erachtete angesichts dieser Verhältnisse ein strenges Vorgehen gegen die Säumigen im Sinne der sofortigen Erwirkung der amtlichen Zufertigungen nicht als gerechtfertigt. Immerhin wird sie die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen wissen, damit den Vorschriften über die Zufertigungspflicht in allen Fällen bis Ende des Monats Mai 1910 Genüge geleistet wird.

Die Frist zur *Anmeldung der dinglichen Rechte* (Pfandrechte, Dienstbarkeiten etc.) hat am 1. Oktober 1909 zu laufen begonnen und wird am 30. Juni 1910

zu Ende gehen. Während die Anmeldungen der Pfandrechte innerhalb der noch in das Berichtsjahr fallenden ersten drei Monate der Eingabefrist bei den Amtsschreibereien verhältnismässig zahlreich eingelangt sind, kann das nämliche nicht gesagt werden hinsichtlich der Dienstbarkeitsanmeldungen, von denen am Ende des Jahres in den Amtsschreibereien äusserst wenige zu finden waren. Es steht indessen zu erwarten, dass auch nach dieser Richtung ein befriedigendes Resultat erzielt werden wird, sobald die mit den Zufertigungen in Zusammenhang stehenden Arbeiten erledigt sind und infolgedessen die Notare und Gemeindegemeinschreiber, die vorherrschend mit der Formulierung der Eingaben betraut zu werden pflegen, die nötige Zeit finden werden, sich dieser Aufgabe zu widmen. Es muss bemerkt werden, dass einer umfassenden und richtigen Geltendmachung der Dienstbarkeiten offenbar die meisten Hindernisse in den nicht mit Vermessungswerken versehenen Gemeinden im Wege stehen, weil das Fehlen eines Vermessungswerkes eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ausfüllung der Anmeldeformulare wesentlich erschwert und weil, namentlich in kleineren Berggemeinden, nicht immer sachkundige Personen vorhanden sind, die sich in hinreichendem Masse zur Besorgung solcher, nicht immer leichter Arbeiten eignen.

Den *Amtsschreibereien* kann — verschwindende Ausnahmen abgerechnet — das Zeugnis ausgestellt werden, dass sie die ihnen in der Grundbuchbereinigungsangelegenheit zugedachten schweren Pflichten so gut wie möglich zu erfüllen bestrebt sind. Jede Amtsschreiberei des alten Kantonsteils hatte im Berichtsjahre, nebst der übrigen Vermehrung der Geschäftslast, infolge der Zwangszufertigungen eine bedeutend grössere Zahl von Akten grundbücherlich zu behandeln, als in den frühern Jahren. Die Hauptarbeit aber steht diesen Amtsstellen erst noch bevor. Sie betrifft die Verifikation der Grundstücksblätter und die Auftragung der zur Anmeldung gelangenden Pfandrechte und Dienstbarkeiten auf dieselben. Es bedarf ganz zweifellos der äussersten Anspannung aller Kräfte der Amtsschreibereien, wenn die Erstellung der neuen Grundbücher so weit gefördert werden soll, dass die Auflegung der Grundstücksblätter in den Gemeinden rechtzeitig, d. h. vom Oktober 1910 hinweg, stattfinden kann.

Unangenehm macht sich in dieser Periode der Grundbuchbereinigung, während welcher auch die Privatbureaux vollauf beschäftigt sind und infolgedessen einen grossen Teil des Angestelltenpersonals absorbieren, das Fehlen von bureautechnisch gut geschulten Angestellten fühlbar, die selbst gegen gute Bezahlung gar nicht oder nur selten erhältlich sind. Es steht zu befürchten, dass diese Tatsache auf die Beschleunigung der Grundbuchbereinigung einen nachteiligen Einfluss ausüben dürfte.

Vormundschaftswesen.

Dieser Geschäftszweig, welchem die Justizdirektion jeweilen seine Aufmerksamkeit in ganz besonderer Masse zuwendet, wickelte sich im Berichtsjahre ohne nennenswerte Zwischenfälle oder Störungen ab.

Wie immer langten in ziemlicher Anzahl Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden wegen angeblicher Missachtung ihrer Fürsorgepflichten oder sonstiger Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten ein. Mit ganz wenigen Ausnahmen ergaben sich die erhobenen Reklamationen als unbegründet oder zum mindesten arg übersetzt. In einigen Fällen erledigte sich der bestehende Anstand durch das entgegenkommende Verhalten der Vormundschaftsorgane im Laufe der Untersuchung.

Von zwei Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Vogtsrechnungspassationserkenntnisse wurde die eine im Laufe des Verfahrens fallen gelassen, die andere erledigte sich gemäss einem seitens der Justizdirektion gemachten Vermittlungsvorschlage auf dem Wege gütlicher Verständigung.

Von einer Erwähnung der auf gestellte Einfragen vormundschaftsrechtlicher Natur erteilten Antworten, sowie den den getroffenen Beschwerdeentscheiden zugrunde gelegten Erwägungen nehmen wir im Hinblick auf den Umstand, dass dieselben — soweit rechtliches Interesse darbietend — jeweilen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht werden, hier Umgang.

In Anwendung der Satz. 294 ff. Z. G. musste in einem Fall die Verhaftung eines säumigen Vogtes

und die Beschlagnahme seines Vermögens durch den Regierungsrat angeordnet werden.

Gegenüber einem andern, ebenfalls mit der Rechnungsablage im Rückstand befindlichen Vogte konnte, nachdem eine letzte Vermahnung ihn zur Erfüllung seiner versäumten Pflichten veranlasst hatte, Umgang genommen werden.

Der Justizdirektion lagen ausser den erwähnten Geschäften zur Behandlung vor:

1. 49 Jahrgebungsgesuche, welche vielfach nach mehrfachen Aktenergänzungen in willfähigem Sinne beschieden werden konnten.

2. 32 Gesuche um Verschollenerklärung, denen mit zwei Ausnahmen ebenfalls entsprochen wurde. Ein Gesuch wurde im Laufe des Verfahrens zurückgezogen und die Behandlung eines weitern Gesuches suspendiert, bis die Einsprecher ein in Aussicht gestelltes Todesbeweiserkenntnis beigebracht haben.

3. 3 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden, denen entsprochen wurde.

Über den Stand der Vogtsrechnungsablage gibt die nachstehende Zusammenstellung die erforderlichen Aufschlüsse.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	359	146	146	—	—
Interlaken	793	279	279	—	—
Konolfingen	443	213	213	—	—
Oberhasle	218	82	82	—	—
Saanen	158	44	44	—	—
Ober-Simmenthal	204	103	103	—	—
Nieder-Simmenthal	217	54	54	—	—
Thun	597	274	274	—	—
	2,989	1,195	1,195	—	—
II. Mittelland.					
Bern	1,543	557	557	—	—
Schwarzenburg	443	161	161	—	—
Seftigen	236	139	139	—	—
	2,222	857	857	—	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	654	264	264	—	—
Burgdorf	411	231	231	—	—
Signau	332	160	160	—	—
Trachselwald	275	150	150	—	—
Wangen	493	179	179	—	—
	2,165	984	984	—	—
IV. Seeland.					
Aarberg	376	195	195	—	—
Biel	136	47	47	—	—
Büren	137	66	65	1	—
Erlach	96	29	28	1	—
Fraubrunnen	276	116	116	—	—
Laupen	164	64	63	1	—
Nidau	159	90	88	2	—
	1,344	607	602	5	—
V. Jura.					
Courtelay	516	175	173	2	—
Delsberg	336	153	148	5	—
Freibergen	157	65	59	6	—
Laufen	133	39	39	—	—
Münster	378	199	195	3	1
Neuenstadt	79	36	36	—	—
Pruntrut	344	47	47	—	—
	1,943	714	698	16	1
Zusammenzug.					
I. Oberland	2,989	1,195	1,195	—	—
II. Mittelland	2,222	857	857	—	—
III. Emmenthal	2,165	984	984	—	—
IV. Seeland	1,344	607	602	5	—
V. Jura	1,943	714	698	16	1
Total	10,663	4,357	4,336	21	1

Bürgerrechtsentlassungen.

Zwei Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Staatsbürgerrecht wurde — allerdings erst nach vielfachen Aktenvervollständigungen — entsprochen.

Handelsregister.

Auch hinsichtlich dieses Geschäftskreises ist kein ausserordentliches Vorkommnis zu erwähnen.

Soweit der Unterzeichnete zu beobachten Gelegenheit hatte, sind die Registerführer ernstlich bestrebt, ihren gesetzlichen Obliegenheiten nach jeder Richtung hin gerecht zu werden und die zur Vornahme einer Eintragung oder Löschung bzw. Anmeldung einer Änderung Verpflichteten an die Besorgung der versäumten Diligenzien im vorgeschriebenen Verfahren zu erinnern. Wie immer lag den meisten Anständen betreffend die Pflicht zur Eintragung eines Geschäfts die Frage zugrunde, ob die in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 aufgestellten Wertgrenzen — durchschnittlicher Wert des Warenlagers Fr. 2000 und jährlicher Umsatz von Fr. 10,000 — im betreffenden Fall festgestellt werden konnten.

Von den übrigen in Handelsregisterstreitigkeiten getroffenen Entscheidungen oder auf bezügliche Einfragen abgegebenen Ansichtsausserungen seien hier nur folgende erwähnt:

1. Erziehungsinstitute sind nur dann zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn die zur Verpflegung der Zöglinge dienenden Lebensmittelvorräte einen durchschnittlichen Wert von Fr. 2000 und der aus dieser Geschäftstätigkeit resultierende Jahresumsatz Fr. 10,000 erreichen.

2. Eine Kollektivgesellschaft muss so lange im Handelsregister eingetragen bleiben, als ihre Liquidation nicht beendet ist. Ob die von einem Gesellschaftsgläubiger geltend gemachten Forderungen tatsächlich bestehen oder nicht, hat der Registerführer nicht zu entscheiden.

3. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder eines Vereines ist im Gesetz nirgends statuiert und eine analoge Anwendung der Art. 689 und 702 O. R. auf Vereine mangels einer bezüglichen Bestimmung daher nicht angängig.

Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

Die im Berichtsjahr auf Grund des Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 anhängig gemachten Kompetenzkonflikte fanden ihre Erledigung ohne Ausnahme durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates.

Aus den bezüglichen Erwägungen, welche in ihrem interessanteren Teil in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Erwähnung finden, seien nur folgende zwei hier berücksichtigt:

Wird in einem vor das Forum der Administrativbehörden gebrachten Rechtsstreite seitens des Impe-

tranten nicht die Kompetenz der Zivil-, sondern der Strafgerichte in Anspruch genommen, so findet das in Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 umschriebene Verfahren analoge Anwendung.

Der in § 14 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 angedrohte Vermögensnachteil qualifiziert sich nicht als eine Vermögensstrafe (Polizeibusse) im Sinne des Strafgesetzbuches, sondern als eine fiskalische bzw. Finanzstrafe, welche mit den administrativen Ordnungsbussen auf eine Linie zu stellen ist.

Die Festsetzung der Entschädigungen für die Ablösung von Nutzungsrechten, die auf den Waldungen einer Burgergemeinde haften, ist im Streitfall nicht Sache der Administrativbehörden, sondern der Gerichte.

Hinsichtlich der in Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen getroffenen Entscheidungen verweisen wir ebenfalls auf die bezüglichen Veröffentlichungen in der mehrerwähnten Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, woselbst die nur einigermaßen juristisches oder praktisches Interesse darbietenden Fälle — wenigstens soweit die grundlegenden Motive betreffend — in extenso wiedergegeben werden.

An dieser Stelle mögen nur folgende Motive Erwähnung finden:

Schatzungsformulare, welche ohne Aussetzung einer Einschätzungssumme nur mit der Unterschrift des Steuerpflichtigen versehen der Steuerbehörde eingereicht werden, sind als Erklärungen im Sinne von „Nichts Versteuerbares“ anzusehen.

Die unterpfändlichen Kapitalien unterliegen wie dem Staate so auch den Gemeinden gegenüber der Steuerpflicht; § 4 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 findet mit andern Worten auch auf diese Vermögenswerte Anwendung.

Wenn eine Kollektivgesellschaft Aktiven und Passiven einer aufgelösten Gesellschaft übernimmt, so geht, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, auch die Nachsteuerpflicht ihrer Rechtsvorgängerin auf sie über.

Die in § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865 statuierte Frist umfasst die letzten zehn Jahre, während derer der Steuerhinterzieher selbst als Steuerpflichtiger in Betracht fiel, und zwar auch dann, wenn die Nachsteuer nicht ihm, sondern seinem Rechtsnachfolger abgefordert wird.

Die Bankinstitute haben die Kapitalsteuer von ihren aus Spareinlagen gemachten unterpfändlichen Kapitalanlagen auch der Gemeinde gegenüber zu entrichten, trotzdem hier dem Schuldner kein Schuldenabzug bewilligt wird und die Bank selbst für die Differenz zwischen dem ihr vom Schuldner bezahlten und dem ihrerseits den Einlegern gewährten Zins die Einkommensteuer I. Klasse zu entrichten hat.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre gemäss Antrag der Justizdirektion bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Betrag von Fr. 273,025. 67.

Verschiedene Geschäfte.

Durch Dekrete des Grossen Rates wurden folgende Wohlfahrtseinrichtungen auf Grund der Satz. 27 Z. G. als juristische Personen anerkannt:

1. Die Stiftung des Stipendienfonds zur Unterstützung schwachsinniger Kinder des Amtsbezirks Konolfingen.

2. Das Asyl Gottesgnad im Emmenthal.

3. Der Bezirksspital in Biel.

4. Die akademische Witwen- und Waisenkasse der Universität Bern.

5. Der Verein für ein deutsches Altersheim in der Schweiz.

6. Die Knabenerziehungsanstalt des Amtsbezirks Konolfingen.

Auf bezügliche Einfragen wurde die Vereinbarkeit der Stelle eines Amtsverwesers mit derjenigen eines Betreibungsgehülfen bejaht, diejenige der Stelle eines Regierungsstatthalters mit der eines Gemeindegassiers dagegen verneint.

Ausser diesen und andern Geschäften hatte die Justizdirektion im Berichtsjahre wie immer in grosser Zahl zu erledigen:

Expropriationsgeschäfte, denen zum Teil sehr komplizierte Rechtsverhältnisse und Tatbestände zugrunde lagen, Rogatorien, Requisitoriale, Gesuche um Vermittlung der Liquidation von Erbschaften auswärts verstorbener Berner, Gesuche um Erhöhung der Bureauntschädigungen, Besoldungsanstände etc.

Abgesehen von dem gewaltigen Arbeitszuwachs, welcher der Justizdirektion durch das Inkrafttreten des Grundbuchbereinigungsgesetzes und das neue Notariatsgesetz erwachsen ist, hat derselben auch die ihr durch § 3 des Dekrets über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux übertragene Überwachung dieses Geschäftszweiges vermehrte Arbeit gebracht.

Was schliesslich das Rechnungswesen der Justizdirektion, sowie die Ausstellung von Anweisungen an die Beamten und Angestellten der Gerichts-, Justiz- und Bezirksverwaltung anbelangt, so wickelte sich diese Amtstätigkeit ohne nennenswerte Anstände oder Zwischenfälle ab.

Bern, im April 1910.

Der Justizdirektor:
Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juni 1910.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**